



Benutzungsbedingungen für Jugendwaldheime

Gemäß § 60 Abs. 1 Ziff. 3 des Landesforstgesetzes haben die Regionalforstämter / der NP Eifel / das Lehr- u. Versuchsforstamt Arnsberger Wald des Landesbetriebes Wald und Holz NRW neben der Erfüllung der ihnen durch Gesetz im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben u. a. auch die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären. Nach der Betriebssatzung für den Landesbetrieb "Wald und Holz NRW" (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-5 – 2.11.03 - v. 10.11.2005) sind nach § 2 der Betrieb von Jugendwaldheimen sowie die Umweltbildung im Wald Aufgaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

Bei der Erfüllung der gesetzlichen als auch der in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben orientieren sich die Jugendwaldheime an den Leitlinien für den Betrieb der Jugendwaldheime in NRW (Stand Dezember 2005).

Die Teilnahme von Schulklassen an Lehrgängen ist eine Schulveranstaltung, die als Schullandheimaufenthalt durchgeführt wird. Die Nutzer haben daher die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien – WRL – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. 3. 1997 , GABl. NW. I S. 101) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1. Anfrage und Belegungsvertrag

1.1 Die Anfrage von Schulen für einen Lehrgang erfolgt schriftlich (Post, Fax, Email) direkt bei einem der fünf Jugendwaldheime.

1.2 Nach der Anfrage erhalten die Schulklassen einen Belegungsvertrag mit einem Termin.

1.3 Der ausgefüllte und unterschriebene Belegungsvertrag ist an das Jugendwaldheim innerhalb einer **Frist von 21 Tagen** nach Zugang zurückzusenden.

1.4 Einzelheiten des Lehrgangs (TN Zahl, Verpflegungsbesonderheiten usw.) werden von dem jeweiligen JWH mit der Schule/dem Veranstalter schriftlich abgestimmt und gelten als Bestandteil des Belegungsvertrages.

2. Zahlung

Die Zahlung für den Aufenthalt in den Jugendwaldheimen ist spätestens **21 Tage** nach Rechnungsstellung fällig.

3. Absagen/Stornierung

3.1 Absagen von Lehrgangsterminen müssen schriftlich erfolgen. Eine Absage muss frühzeitig, spätestens 30 Tage vor dem geplanten Anreisetag dem Jugendwaldheim zugegangen sein.

3.2 Schulen, die Termine abgesagt oder durch Terminverstreichung verloren haben, erhalten eine Stornierungsmitteilung.

3.3 Muss der Lehrgang durch das Jugendwaldheim abgesagt werden, so kann die Schule Schadensersatz nur geltend machen, wenn die Bediensteten oder Beauftragten des LBWuH den Grund für die Absage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



4. Ausfallzahlung

Wenn die Absagefristen lt. Nr. 3 nicht eingehalten werden, wird durch das Jugendwaldheim je Person und Tag eine Entschädigung von fünfzig Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert. Den Nutzern steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

5. Gebühren und Entgelte

Für Unterkunft und Verpflegung in den Jugendwaldheimen werden nachfolgend genannte Gebühren und Entgelte erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Kosten in €
1.	Gäste – JWH-Lehrgang	
	Gebühr je Teilnehmer/in und Aufenthaltstag für Übernachtung und Verpflegung ab Schuljahr 2017 / 2018	20,00

6. Haftung, Unfallversicherung

6.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, findet die Wanderrichtlinie für Schulklassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

6.2 Andere Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die nicht Schulklassen sind, weisen **vor** Lehrgangsbeginn durch die verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich nach, dass ein entsprechender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

6.3 Die Abwicklung der Formalitäten im Zusammenhang mit den erforderlichen Versicherungen obliegt der für die Gruppe verantwortlichen Aufsichtsperson.

6.4 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden, Inventar und Dienstwagen des LB Wald u Holz NRW verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen.

6.5 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Leitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das Jugendwaldheim bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Für Schäden an privaten Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des JWH befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Personal des LBWuH verursacht worden ist.

6.7 Die Schule hat die Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass im Lehrgangsprogramm mit Feuer und Werkzeugen wie z .B. Handsägen, Messer, Brennpeter etc. gearbeitet wird.

7. Aufsichtspersonen



**Nationalpark
Eifel**

**Landesbetrieb Wald und
Holz
Nordrhein-Westfalen**



Für die Durchführung des Lehrgangs ist die Begleitung durch 2 Betreuer/innen je Schulklasse/Gruppe erforderlich.

8. Hausordnung der Jugendwaldheime

Für den Aufenthalt in den Jugendwaldheimen gelten die jeweiligen Merkblätter und Hausordnungen.

Stand: 18.12.2014/Vers.6